

Magdeburg, den 17.04.2015
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 47
Datum: 29.04.2015
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 10 **Haushalterische Behandlung nicht verbrauchter Investitionspauschalen im Finanzhaushalt**

Anlagen: Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände v. 04.03.2015

Bisherige Beratung:

Begründung:

Derzeit erfolgt die Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik zur Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Darüber informieren wir auch unter dem TOP 11.

Unter § 21 KomHVO-E wird als Änderung vorgeschlagen, dass die Kommune zur Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit Liquiditätsreserven vorzuhalten hat. In den Anmerkungen zu diesem Änderungsvorschlag wird u. a. ausgeführt, dass es für die Haushaltswirtschaft wichtig sei, dass die Zuführung mindestens gleich der erhaltenen und nicht verwendeten Investitionspauschale sein muss.

In unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag zum KomHVO-E, die als Anlage beigelegt ist, hatten wir verdeutlicht, dass die Bildung von Liquiditätsreserven bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten unzulässig sein dürfte. Diese Mittel werden bei gegenwärtiger kommunaler Kassenlage ganz überwiegend zur Finanzierung von Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit verwendet, statt einen erhöhten Liquiditätskredit in Anspruch zu nehmen. Auch beim Abbau der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ist das Vorhalten einer Liquiditätsreserve nicht möglich.

Sofern der Bildung einer entsprechenden Liquiditätsreserve, nicht nur buchhalterisch, sondern auch unter Vorhaltung entsprechender liquider Mittel, Vorrang vor der Finanzierung der laufenden Haushaltsgeschäfte eingeräumt werden soll, wird das zu einem weiteren Anstieg der Liquiditätskredite führen, die nunmehr von Seiten des Landes limitiert werden, und zwar obwohl dann Guthaben vorliegen.

Ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit der Investitionspauschale ist die immer wieder an die Landesgeschäftsstelle herangetragene Kritik, dass sie - anders als zu kameralen Zeiten - nicht für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden kann. Hierzu hat

es in der Vergangenheit schon mehrfach Erörterungen, auch mit dem MI LSA, gegeben, in deren Folge die Entscheidung getroffen worden war, dass die Investitionspauschale ausschließlich investiv verwendet werden soll.

Als Argument für den Einsatz der Investitionspauschale für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird häufig vorgetragen, dass die Kommunen aufgrund der teilweise prekären Haushaltssituation ohnehin nicht in der Lage sind, erforderliche Eigenanteile zur Deckung von Investitionen aufzubringen. Das „Ansparen“ führe nicht zu einer Unterlegung mit Liquidität, so dass sich eine Verbesserung der Situation tatsächlich nicht erreichen lasse. Der Einsatz der Investitionspauschale für dringend notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen könne zu einer Reduzierung des sich hier ebenfalls ständig verstärkenden Unterhaltungsstaus führen.

Andererseits gibt es auch Kommunen die befürchten, würde man eine Ausweitung des Einsatzbereiches der Investitionspauschale zulassen, dass noch mehr als jetzt Mittel für dringend notwendige Investitionen fehlen.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Frau Claudia Meinecke
Halberstädter Str. 2
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Per E-Mail: claudia.meinecke@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.komsanet.de

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 4. März 2015

Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik als Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2015

Sehr geehrte Frau Meinecke,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist in den Kommunen mit einem hohen Arbeits-, Personal- und Sachaufwand eingeführt worden bzw. die Einführung steht kurz vor dem Abschluss. Im Zuge dieses komplexen Umstellungsprozesses hat sich gezeigt, dass die dem NKHR zugrunde gelegten Rechtsvorschriften teilweise einer Konkretisierung und einer Weiterentwicklung bedürfen. Die Initiative des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung auf der Grundlage des am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) begrüßen wir deshalb.

Wir erwarten allerdings, dass die Neufassung der Kommunalhaushaltsverordnung

- die kommunale Selbstverwaltung stärkt,
- die Gestaltungspielräume vor Ort erhält und

- auf das Setzen neuer Standards verzichtet.

Angesichts sinkender kommunaler Finanzmittel und einer in den nächsten Jahren weiter zurückgehenden Personalausstattung in den Kommunalverwaltungen kommt einer Ressourcen schonenden Ausgestaltung der Regelungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt eine besondere Bedeutung zu. Oberstes Regelungsziel darf hierbei nicht mehr der Anspruch auf die größtmögliche Objektivität, Vergleichbarkeit oder Exaktheit sein, sondern eine einfache und wirtschaftliche Umsetzbarkeit. Die Kommunalhaushaltsverordnung sollte deshalb nur noch Regelungen enthalten und die Ermittlung und Darstellung von Informationen vorsehen, die im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten auch tatsächlich für die Steuerung der Kommune zwingend notwendig sind. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die Kommunalhaushaltsverordnung als ein Regelungswerk, das den rechtlichen Rahmen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen vorgibt.

Dies vorausgeschickt nehmen wir auf unsere Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Arbeitsentwurfs der Verordnung (Stand: 21. Januar 2015) Bezug, die wir in Form einer Übersicht als **Anlage** beigefügt haben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Änderungen in der Kommunalhaushaltsverordnung ggf. auch Änderungen in den verbindlichen Mustern erfordern könnten.

Abschließend regen wir die Veröffentlichung der häufig an das Ministerium für Inneres und Sport herangetragenen Fragen und den daraufhin erteilten Antworten an, die auch für die übrigen Kommunen von Interesse sein können. Dies würde die Kommunen bei der Umsetzung des doppelten Haushaltsrechtes unterstützen, die an das Innenministerium gestellten Anfragen reduzieren und mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar sein.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Geschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt